

2253/AB XX.GP

Die Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Dipl. Ing. Max Hofmann und Kollegen haben an mich am 10.4.1997 die schriftliche Anfrage

Nr. 2269/J betreffend "Dr. Caspar Einems 'Blitzaktion' für die Freilassung eines rückfälligen bosnischen Schubhäftlings" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- 1.) Sind Sie bereit, in der obigen Angelegenheit einen Ausführlichen Bericht vorzulegen? - Wenn nein, warum nicht?
- 2.) Hätten Sie in diesem Falle ebenso gehandelt wie ihr Amtsvorgänger? - Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?
- 3.) Wenn keine Intervention stattgefunden haben sollte, wie erklären Sie den Umstand, daß Elvis J derart unbürokratische innerhalb kürzester Zeit auf freien Fuß gesetzt wurde?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vorab ist festzuhalten, daß sich der Fremdenakt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf Grund einer anhängigen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof befindet. Nach den in meinem Ressort vorhandenen Akten stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erließ gegen den seit 1991 in Österreich wohnhaften minderjährigen bosnischen Staatsangehörigen ein auf zehn Jahre befristetes Aufenthaltsverbot.

Eine dagegen eingebrachte Berufung wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich abgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 30.9.1996 die Behandlung der dagegen eingebrachten Beschwerde abgelehnt und diese an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Am 9.12.1996 übermittelte der Rechtsanwalt des in der Anfrage Genannten dem Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerdeergänzung und brachte gleichzeitig einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein.

Am 3.1.1997 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gegen Genannten die Schubhaft angeordnet. Es ist aktenkundig, daß sich in der Folge mehrere Personen über die Gründe für die beabsichtigte Abschiebung erkundigt haben und der Minderjährige am 7.1.1997 aus der Schubhaft entlassen wurde.

Das Erkenntnis mit dem der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen das Aufenthaltsverbot als unbegründet abwies, wurde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 19.3.1997 zugestellt. Diese Behörde hat daraufhin umgehend die erforderlichen fremdenpolizeilichen Maßnahmen eingeleitet.

Nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts wurde der Genannte am 9.4.1997 auf dem Luftwege in seine Heimat abgeschoben.

Zu den Fragen 2 und 3:

nach dem mir vorliegenden Unterlagen erfolgte im konkreten Fall keine ministerielle Weisung, den Genannten aus der Schubhaft zu entlassen.

Ganz allgemein halte ich es in Anbetracht der bekannten Situation in Bosnien für erforderlich, daß die beabsichtigte Abschiebung eines Minderjährigen in dieses Gebiet besonders sorgfältig geprüft wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch vertretbar, daß mit einer Abschiebung bis zur endgültigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zugewartet wird.